



Sport und Plausch für alle

**Aktivriege
- Jugendriege Mädchen und Knaben
Faustballriege
Frauenriege
Männerriege
Volleyballriege**

8406 Winterthur

www.tvtoess.ch

Statuten 1998

(enthalten die anlässlich der GV 2003 revidierten Bestimmungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz
2. Zweck des Vereins
3. Mitgliedschaften
4. Aufnahme / Austritt
5. Rechte / Pflichten / Sanktionen
6. Organisation / Verwaltung
 6. 1. Organe
 6. 2. Generalversammlung
 6. 3. Riegenversammlung
 6. 4. Vorstand
 6. 5. - Verwaltung
 6. 6. - Riegenbetrieb
 6. 7. Riegenleitung
 6. 8. Revisionsstelle
7. Finanzen
8. Turnerisch sportliche Tätigkeit
9. Offizielles Publikationsorgan
10. Archiv
11. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen
12. Schlussbemerkung

Die in den vorliegenden Statuten für Personen verwendete männliche Form gilt für beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

1. 1. Name

Der Turnverein Töss (TVT) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1. 2. Sitz

Sitz des TVT ist Winterthur-Töss.

2. Zweck des Vereins

2. 1. Zweck

Der TVT bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Teilnahme am turnerischen Breiten- und Leistungssport. Dabei soll auch der Aspekt der Geselligkeit und Kameradschaft beachtet werden.

Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der TVT alters- und spartenbezogene Riegen. Diese können sich ihrerseits in Trainingsgruppen aufteilen.

2. 2. Neutralität

Der TVT ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaften

3. 1. Zugehörigkeit

Der TVT ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), welcher dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört.

Der TVT unterstellt sich den Statuten, Reglementen und Verträgen der übergeordneten Verbände.

Der TVT kann sich bei Bedarf auch anderen Organisationen anschliessen, deren Zweck nicht demjenigen des TVT widersprechen.

3. 2. Zusammensetzung

Der TVT setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

3. 3. **Aktivmitglieder**

Personen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben und bereit sind, durch regelmässige Teilnahme an den angebotenen Trainingslektionen die von der entsprechenden Trainingsgruppe gesteckten und durch die Riegenversammlung bestätigten Ziele zu verfolgen, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Aktivmitglieder, welche nicht mehr an den angebotenen Trainingslektionen teilnehmen, können in den Stand eines Passivmitgliedes übertreten oder durch den Vorstand überschrieben werden.

3. 4. **Passivmitglieder**

Natürliche und juristische Personen können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Passivmitglieder, welche zu einer oder mehreren Riegen persönliche Beziehungen pflegen, sind diesen durch einen Vermerk im Etat zuzuordnen.

3. 5. **Ehrenmitglieder** (persönliche Auszeichnungen)

Einzelpersonen, welche sich durch ihren persönlichen Einsatz um den TVT besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder, welche zu einer oder mehreren Riegen persönliche Beziehungen pflegen, sind diesen durch einen Vermerk im Etat zuzuordnen.

Die Bedingungen für weitere persönliche Auszeichnungen von Mitgliedern sind in einem Reglement zu umschreiben.

4. **Aufnahme / Austritt**

4. 1. **Beitrittsgesuche**

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Diese sind durch den Vorstand anlässlich seiner nächsten Sitzung zu behandeln und zu bestätigen. Neu erfolgte Aufnahmen sind durch den Vorstand der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.

Erfolgt anlässlich der Bekanntgabe gegen die Aufnahme eines Mitgliedes eine Einsprache, so entscheidet die Generalversammlung endgültig über die Aufnahme.

4. 2. **Austritt**

Der Austritt aus dem TVT ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Dieser ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Austretende Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

5. Rechte / Pflichten / Sanktionen

5. 1. Rechte

5. 1. 1. - auf turnerisch / sportliche Betätigung

Mit der Aktivmitgliedschaft erhält eine Person das Recht, sich in einer oder mehreren Riegen oder Trainingsgruppen des TVT turnerisch / sportlich zu betätigen.

5. 1. 2. - anlässlich der Generalversammlung

Alle Mitglieder verfügen anlässlich der Generalversammlung über ein Stimmrecht und können zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Anträge, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind dem Vorstand einzureichen (vgl. Pkt. 6.2.4).

Alle Mitglieder haben das Recht, zuhanden des Vorstandes Ehrungen vorzuschlagen.

5. 1. 3. - anlässlich der Riegenversammlung

Alle Aktivmitglieder sowie die einer Riege zugeordneten Ehren- und Passivmitglieder verfügen anlässlich der jeweiligen Riegenversammlung über ein Stimmrecht und können zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Anträge, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind der Riegenleitung einzureichen (vgl. Pkt. 6.3.4).

5. 2. Pflichten

5. 2. 1. Allgemein

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Statuten, Reglemente sowie der Versammlungsbeschlüsse des TVT verpflichtet.

Grundsätzlich sind alle Mitglieder beitragspflichtig. Ausnahmen sind im Finanzreglement zu umschreiben.

5. 2. 2. Aktivmitglieder

Von Aktivmitgliedern wird erwartet,

- dass sie, zur Erreichung der von der entsprechenden Trainingsgruppe bestimmten Ziele, an den angebotenen Trainingslektionen regelmässig teilnehmen.
- dass sie an der Generalversammlung sowie an der jeweiligen Riegenversammlung teilnehmen.

- dass sie sich bei Bedarf für die Dauer von mindestens einem Jahr zur Mitarbeit im Vorstand, in einer Riegenleitung oder bei der Mitgestaltung von Trainingslektionen zur Verfügung stellen.

5. 2. 3. **Versicherungspflicht**

Aktivmitglieder sowie turnerisch aktive Ehrenmitglieder sind gemäss den Statuten des Schweizerischen Turnverbandes obligatorisch bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes zu versichern.

5. 3. **Sanktionen**

5. 3. 1. **- des Vorstandes**

- Erteilen von Bussen und Einzug von Haftgeldern
- Sperrungen von Trainings und Wettkämpfen

Diese können gegen Mitglieder ergriffen werden, welche eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllen.

Die Höhe der Busse oder des Haftgeldes darf die durch das Fehlverhalten des Mitgliedes entstandenen Kosten nicht übersteigen.

Beschlossene Sanktionen sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die sanktionierten Mitglieder besitzen ein Rekursrecht.

Gegen Sanktionen, welche auf Vorstandsbeschluss verhängt wurden, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe beim Präsidenten schriftlich Rekurs einreichen.

Der endgültige Entscheid über sämtliche Rekurse obliegt der Generalversammlung.

5. 3. 2. **- der Generalversammlung**

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung folgende Sanktionen verhängen:

- Streichung aus dem Etat

Diese kann gegen Aktivmitglieder verfügt werden, welche nicht mehr an den angebotenen Trainingslektionen teilnehmen bzw. welche die von der entsprechenden Trainingsgruppe bestimmten und durch die Riegenversammlung bestätigten Ziele nicht mehr verfolgen (ausgenommen Pkt. 3.3.) oder mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand sind.

Diese kann gegen Passivmitglieder verfügt werden, welche mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind.

- Ausschluss aus dem Verein

Dieser kann gegen Mitglieder verfügt werden, welche der Entwicklung des TVT vorsätzlich entgegenwirken oder durch ihr Verhalten dem Ruf des TVT schaden.

- weitere begründete Einstellungen in den Rechten

Nach Verlesen des entsprechenden Antrages kann das betroffene Mitglied zu seiner Verteidigung das Wort ergreifen.

6. Organisation und Verwaltung

6. 1. Organe

Die Organe des TVT sind

- Generalversammlung
- Riegenversammlung
- Vorstand
- Riegenleitung
- Revisionsstelle

6. 2. Generalversammlung

6. 2. 1. Einberufung

Die Generalversammlung tritt unter der Leitung des Vorstandes ordentlicherweise im Frühjahr zusammen. Bei Bedarf kann die Generalversammlung ausserordentlich auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von Mitgliedern, welche mindestens einen Viertel aller Aktivmitglieder ausmachen, einberufen werden.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste und des Gesamtjahresprogrammes im offiziellen Publikationsorgan und mit Postversand. Während dieser Zeit muss das Einsichtsrecht in die Jahresrechnung, das Budget und die zu behandelnden Anträge gewährleistet sein.

6. 2. 2. Traktanden

1. Begrüssung
2. Appell / Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll
4. Mutationen
5. Jahresberichte
6. Gesamtjahresprogramm
 - turnerisch / sportlich
 - gesellschaftlich
7. Finanzen
 - Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
 - Budget
8. Wahlen
 - Vorstand
 - Präsident
 - Koordinator Riegenbetrieb
9. Auszeichnung verdienter Mitglieder / Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Anträge
11. Verschiedenes

6. 2. 3. **Stimmrecht**

Alle Mitglieder verfügen an der Generalversammlung über ein Stimmrecht.

6. 2. 4. **Anträge**

Anträge der Mitglieder, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

6. 2. 5. **Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde.

6. 2. 6. **Wählbarkeit**

Alle Mitglieder können durch die Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.

6. 2. 7. **Abstimmungs- und Wahlmodus**

Bei Abstimmungen und Wahlen wird anlässlich der Generalversammlung offen abgestimmt und gewählt. Dabei entscheidet das Stimmenmehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Ausnahmen bilden Geschäfte, für welche die Statuten eine 2/3 Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

6. 2. 8. **Protokoll**

Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses kann innert Monatsfrist verlangt und eingesehen werden.

Erfolgt innert drei Monaten nach der Generalversammlung keine Einsprache, so kann dieses durch den Vorstand genehmigt werden.

Erfolgt gegen den Inhalt des Protokolles Einsprache, so ist dieses der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

6. 2. 9. **Kompetenzen**

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des TVT.

Sie hat u.a. folgende Kompetenzen:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Finanzreglementes als integrierter Bestandteil der Statuten
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Gesamtjahresprogrammes
- Entscheid über gemeinsam zu organisierende Anlässe
- Entscheid über Beitrittsgesuche, gegen welche Einsprache erhoben wurde endgültiger Entscheid über Sanktionen gegen Mitglieder
- Bildung und Auflösung von Riegen und Arbeitsgruppen
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Stimmenzähler
- Auszeichnung verdienter Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Beschlussfassung über und Genehmigung von Teil- oder Totalrevisionen der Statuten

6. 3. **Riegenversammlung**

6. 3. 1. **Einberufung**

Die Riegenversammlung tritt unter der Leitung der Riegenleitung ordentlicherweise im Herbst zusammen. Bei Bedarf kann die Riegenversammlung ausserordentlich auf Anordnung der Riegenleitung der auf Verlangen von Aktivmitgliedern einberufen werden, welche die Hälfte des aktiven Riegenbestandes ausmachen.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Riegenversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit Postversand an die Aktivmitglieder der einzelnen Trainingsgruppen sowie an die Ehren- und Passivmitglieder, welche der Riege zugeordnet sind. Während dieser Zeit muss das Einsichtsrecht über die zu behandelnden Geschäfte gewährleistet sein.

6. 3. 2. **Traktanden**

1. Begrüssung
2. Appell / Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll
4. Jahresprogramm
 - turnerisch / sportlich
 - gesellschaftlich
5. Finanzen
 - Entscheid über die Höhe des Riegenbeitrages für Aktivmitglieder
 - Entscheid über die Verwendung des Riegenvermögens
6. Wahlen
 - Trainingsleiter
 - Delegierter der Riege (Vorschlag als Vorstandsmitglied)
 - Vorschlag eines Delegierten als Koordinator Riegenbetrieb
 - bei Bedarf eines administrativen Funktionärs
7. Auszeichnung verdienter Aktivmitglieder
8. Anträge
9. Verschiedenes

6. 3. 3. **Stimmrecht**

Alle Aktivmitglieder der zugehörenden Trainingsgruppen sowie die Ehren- und Passivmitglieder, welche der Riege zugeordnet sind, verfügen an der Riegenversammlung über ein Stimmrecht.

6. 3. 4. **Anträge**

Anträge der Aktivmitglieder sowie der Riege zugeordneten Ehren- und Passivmitglieder, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind der Riegenleitung mindestens 30 Tage vor der Riegenversammlung schriftlich einzureichen.

6. 3. 5. **Beschlussfähigkeit**

Die Riegenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde.

6. 3. 6. **Wählbarkeit**

Alle Aktivmitglieder der jeweiligen Riege sowie die der jeweiligen Riege zugeordneten Ehren- und Passivmitglieder können durch die Riegenversammlung in die Riegenleitung gewählt und der Generalversammlung als Delegierter in den Vorstand vorgeschlagen werden.

Mitglieder und Nichtmitglieder können durch die Riegenversammlung als Trainingsleiter gewählt werden.

Bei Bedarf kann die Riegenversammlung zur Erledigung der turnerisch sportlichen Administration einen Funktionär in die Riegenleitung wählen.

6. 3. 7. **Abstimmungs- und Wahlmodus**

Bei Abstimmungen und Wahlen wird anlässlich der Riegenversammlung offen abgestimmt und gewählt. Dabei entscheidet das Stimmenmehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

6. 3. 8. **Protokoll**

Über die Verhandlungen der Riegenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses kann innert Monatsfrist verlangt und eingesehen werden.

Erfolgt innert drei Monaten nach der Riegenversammlung keine Einsprache, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Erfolgt gegen den Inhalt des Protokolles Einsprache, so ist dieses der nächsten Riegenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

6. 3. 9. **Kompetenzen**

Die Riegenversammlung garantiert der Riege ihre Selbständigkeit im Festlegen der spezifischen Bedürfnisse.

Sie hat u.a. folgende Kompetenzen:

- Genehmigung der anzustrebenden Trainingsziele
- Entscheid über die Teilnahme an Wettkämpfen
- Entscheid über gesellschaftliche Anlässe
- Entscheid über die Höhe des Riegenbeitrages für Aktivmitglieder
- Entscheid über die Verwendung des Riegenvermögens
- Entscheid über Budgetanträge
- Wahl der Mitglieder der Riegenleitung (Trainingsleiter und bei Bedarf eines administrativen Funktionärs)
- Wahl des Delegierten und Vorschlag zur Wahl in den Vorstand und allenfalls als Koordinator „Riegenbetrieb“ zuhanden der Generalversammlung
- Vorschlag von Mitgliedern zur Wahl in den Vorstand zuhanden der Generalversammlung
- Auszeichnung verdienter Aktivmitglieder
- Bei Bedarf, Wahl eines Riegenführers

6. 4. **Vorstand**

6. 4. 1. **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht in der Regel aus dem Präsidenten, vier administrativ tätigen Mitgliedern sowie den Delegierten aus den Riegen.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte teilt sich der Vorstand in den Bereich „Verwaltung“ und den Bereich „Riegenbetrieb“ auf. Er konstituiert sich im Bereich „Verwaltung“ unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

6. 4. 2. **Einberufung**

Der gesamte Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter dem Vorsitz des Präsidenten zu Sitzungen zusammen.

6. 4. 3. **Traktanden**

Die Traktanden werden durch die laufenden Geschäfte des Vorstandes bestimmt.

Folgende Themen müssen zwingend behandelt werden:

- Protokoll
- Anliegen der Riegen
- Mutationen
- Finanzen

6. 4. 4. **Stimmrecht**

Alle Vorstandsmitglieder verfügen über ein Stimmrecht.

6. 4. 5. **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. 4. 6. **Aufgaben**

Der Vorstand hat die Interessen des TVT zu wahren.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

6. 4. 7. **Wahlen / Amtsdauer**

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

Der Präsident und der Koordinator Riegenbetrieb (in Personalunion mit dem Amt des Delegierten einer Riege) werden durch die Generalversammlung einzeln gewählt.

6. 4. 8 **Amtsjaar**

Das Amtsjahr dauert für Vorstandsmitglieder von Generalversammlung zu Generalversammlung.

Die Aktenübergabe hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

6. 4. 9 **Abstimmungen**

Bei Abstimmungen wird innerhalb des Vorstandes offen abgestimmt. Dabei entscheidet das Stimmenmehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

6. 4.10. **Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident einzeln oder der Vize-Präsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

6. 4.11. **Protokoll**

Über die Verhandlungen des Vorstandes, des Bereichs „Verwaltung“ sowie des Bereichs „Riegenbetrieb“ sind Protokolle zu erstellen. Diese sind innert 10 Tagen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Der Inhalt der Protokolle wird anlässlich der nächsten Sitzung diskutiert und genehmigt.

6. 4.12. **Kompetenzen**

Der Vorstand hat u.a. folgende Kompetenzen:

- Vereinsführung gemäss Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte und weiteren Verpflichtungen
- Genehmigung des Protokolles der Generalversammlung sofern keine fristgerechte Einsprache erfolgt
- Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheftern, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist
- Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Koordination und Erstellung des Gesamtjahresprogrammes
Dieses ist im Vereinsblatt oder auf dem Zirkularweg vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste zu publizieren.
- Führen der Vereinsbuchhaltung
- Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- Entscheid über die Bildung von Arbeitsgruppen
- Wahl von Arbeitsgruppenmitgliedern und Einzelfunktionären mit speziellen Aufgaben
- Vorbereitung und Vornahme von Auszeichnungen und Ernennungen

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, Angelegenheiten zu erledigen, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, anlässlich der nächsten Generalversammlung über diesbezügliche Beschlüsse zu orientieren.

6. 5. **Bereich „Verwaltung“**

6. 5. 1. **Zusammensetzung**

Die Verwaltung setzt sich aus dem Präsidenten (Vorsitzender) und den Verantwortlichen für die administrativen Aufgaben des Vorstandes zusammen.

6. 5. 2. **Einberufung**

Die Verwaltung tritt, so oft es die administrativen Geschäfte verlangen oder auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder, unter dem Vorsitz des Präsidenten zu Sitzungen zusammen.

6. 6. 3. **Aufgaben**

Die Verwaltung ist für die administrativen Belange des TVT zuständig.
Es obliegen ihr im besonderen

- die Ausarbeitung von Weisungen, Reglementen etc. zur Regelung der Vereinsadministration
- die Verwaltung des Etats
- die Verwaltung der Finanzen
- die Verantwortung für das Vereinsblatt
- die Information nach innen und nach aussen
- die Protokollführung aller Versammlungen und Vorstandssitzungen
- die Betreuung des Archivs
- die Erstellung des administrativen Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung

6. 6. **Bereich „Riegenbetrieb“**

6. 6. 1. **Zusammensetzung**

Der Riegenbetrieb setzt sich aus dem Koordinator (Vorsitzender) und den übrigen Delegierten der Riegen zusammen.

6. 6. 2. **Einberufung**

Der Riegenbetrieb tritt, so oft es die gemeinsamen turnerisch / sportlichen Geschäfte verlangen oder auf Verlangen der Mehrheit der Delegierten, unter dem Vorsitz des Koordinators zu Sitzungen zusammen.

6. 6. 3. **Aufgaben**

Der Riegenbetrieb ist für alle gemeinsamen turnerisch sportlichen Belange des TVT zuständig.
Es obliegen ihm im besonderen:

- die Ausarbeitung von Weisungen und Reglementen zur Regelung des turnerisch sportlichen Bereichs
- die Koordination der einzelnen Riegen und Trainingsgruppen
- die Hallenzuteilung an die einzelnen Riegen und Trainingsgruppen
- die Sicherstellung der Jahresberichte der Riegen zuhanden der Generalversammlung

6. 7. **Riegenleitung**

6. 7. 1. **Zusammensetzung**

Eine Riegenleitung besteht aus dem Delegierten (Vorsitzender), den Leitern der jeweiligen Trainingsgruppen sowie bei Bedarf einem für die Erledigung der turnerisch sportlichen Administration zuständigen Funktionär.

Jede Riegenleitung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Delegierten selbst.

6. 7. 2. **Einberufung**

Die Riegenleitung tritt, so oft es die Geschäfte der einzelnen Riegen verlangen oder auf Verlangen der Mehrheit der jeweiligen Mitglieder, unter dem Vorsitz des Delegierten zu Sitzungen zusammen.

6. 7. 3. **Traktanden**

Die Traktanden werden durch die laufenden Geschäfte der Riegenleitung bestimmt.

Folgende Themen müssen zwingend behandelt werden:

- Aktennotiz (an Stelle Protokoll)
- Trainingskonzept
- turnerisch sportliches sowie gesellschaftliches Jahresprogramm
- Budgetanträge

6. 7. 4. **Stimmrecht**

Alle Mitglieder der Riegenleitung besitzen ein Stimmrecht.

6. 7. 5. **Beschlussfähigkeit**

Die Riegenleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6. 7. 6. **Aufgaben**

Die Riegenleitung hat vor allem die Interessen der Aktivmitglieder der jeweiligen Trainingsgruppen zu wahren.

Die weiteren Aufgaben sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

Jede Riegenleitung verfasst zuhanden des Koordinators Riegenbetrieb einen Jahresbericht.

6. 7. 7. **Wahlen / Amtsdauer**

Die Mitglieder der Riegenleitung werden, mit Ausnahme von vereinsfremden Trainingsleitern, durch die Riegenversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

Ein Mitglied der Riegenleitung wird durch die Riegenversammlung als Delegierter gewählt und zuhanden der Generalversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

Die Anstellungsbedingungen vereinsfremder Trainingsleiter sind in einzelnen Verträgen klar zu definieren.

6. 7. 8. **Amtsjaar**

Das Amtsjahr dauert für die Mitglieder der Riegenleitung von Riegenversammlung zu Riegenversammlung.

Die Aktenübergabe hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

6. 7. 9. **Abstimmungen**

Bei Abstimmungen wird innerhalb der Riegenleitung offen abgestimmt. Dabei entscheidet das Stimmenmehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

6. 7.10 **Aktennotiz**

Über die Verhandlungen der Riegenleitung sind Aktennotizen zu erstellen. Diese sind innert 10 Tagen den jeweiligen Mitgliedern der Riegenleitung zuzustellen. Der Inhalt der Aktennotiz wird anlässlich der nächsten Sitzung der Riegenleitung diskutiert und genehmigt.

6. 7.11. **Kompetenzen**

Die Riegenleitung hat u.a. folgende Kompetenzen:

- Ausarbeiten des Trainingskonzeptes
- Vorschlag über das turnerisch sportliche sowie das gesellschaftliche Jahresprogramm
- Vorschlag von Budgetanträgen
- Vorbereiten und Leiten der Riegenversammlung sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Erstellen des Jahresprogrammes der jeweiligen Riege zuhanden des Vorstandes zwecks Aufnahme im Gesamt-Jahresprogramm
- Weiterleiten von Entscheiden der Riegenversammlung an den Vorstand
 - Jahresprogramm
 - Verwendung des Riegenvermögens
 - Budgetanträge
- Erstellen eines Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung

In dringenden Fällen ist die Riegenleitung befugt, Angelegenheiten zu erledigen, welche in die Kompetenz der Riegenversammlungen fallen. Die Riegenleitung ist jedoch verpflichtet, anlässlich der nächsten Riegenversammlung über diesbezügliche Beschlüsse zu orientieren.

6. 8. **Revisionsstelle**

6. 8. 1. **Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einer Riegenleitung angehören.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

6. 8. 2. **Wahlen und Amtsdauer**

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden durch die Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre bei zweimaliger Wiederwählbarkeit.

6. 8. 3. **Amtsjaar**

Das Amtsjahr dauert von Generalversammlung zu Generalversammlung. Die Aktenübergabe hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

6. 8. 4. **Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung, die Jahresrechnung, das Inventar sowie die Schlussrechnungen von organisierten Anlässen. Sie stellt zuhanden der Generalversammlung einen Bericht mit Empfehlung auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

7. Finanzen

7. 1. **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7. 2. **Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen u.a. aus:

- Mitgliederbeiträgen

Die durch die Generalversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeiträge betragen maximal:

- Aktivmitglieder: Fr. 250.--
- Passivmitglieder: Fr. 50.--

Die effektiven finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im Finanzreglement umschrieben, welches durch die Generalversammlung genehmigt wird.

- Bussen / Haftgelder
- Organisationsbeiträgen
- Erlös aus dem Verkauf und der Vermietung von Vereinsmaterial
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Reinerträgen aus organisierten Anlässen
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen etc.

Beitragsfrei sind:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes und der Riegenleitungen (Leiter der jeweiligen Trainingsgruppen sowie bei Bedarf ein administrativer Funktionär)
- Einzelfunktionäre, welche durch den Vorstand bei entsprechendem Arbeitsanfall von der Beitragspflicht befreit wurden.

7. 3. **Ausgaben**

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, welches vom Vorstand beraten und durch die Generalversammlung genehmigt wird.

Die Ausgaben bestehen u.a. aus:

- Verwaltungs- und Betriebsaufwänden
- Verbandsbeiträgen
- weiteren, budgetierten Ausgaben

7. 4. **Haftung**

Für die Verpflichtungen des TVT haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. 5. **Vermögensanlage**

Das Vermögen darf nur mündelsicher angelegt werden.

7. 6. **Vermögensaufteilung**

Zur Finanzierung der allgemeinen Verpflichtungen des TVT ist ein entsprechender Vermögensanteil zur Verfügung zu halten.

Der Rest des frei verfügbaren Vermögens steht den einzelnen Riegen zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Einzelheiten sind im Finanzreglement zu umschreiben.

7. 7. **Fonds**

Für bestimmte Zwecke kann durch die Generalversammlung die Errichtung von Fonds beschlossen werden. Diese werden aus dem Vereinsvermögen geäuft.

8. Turnerisch sportliche / gesellschaftliche Tätigkeit

8. 1. **Trainingsbetrieb**

Zur Erfüllung des Vereinszweckes führt der TVT wöchentlich alters- und spartenbezogene Trainingslektionen durch.

Zur Erreichung der von den einzelnen Trainingsgruppen bestimmten und durch die Riegenversammlung bestätigten Trainingsziele kann auch mehrmals wöchentlich trainiert werden.

8. 2. **Wettkämpfe / Anlässe**

Die einzelnen Riegen entscheiden über die Teilnahme an turnerisch sportlichen Wettkämpfen wie Turnfesten, Spielmeisterschaften oder die Organisation gesellschaftlicher Anlässe wie Turnfahrten etc. anlässlich ihrer Riegenversammlung.

Der TVT kann auch turnerisch sportliche Wettkämpfe und sonstige Anlässe als Organisator übernehmen. Darüber entscheidet die Generalversammlung.

9. **Offizielles Publikationsorgan**

Die Homepage des TVT ist das offizielle Publikationsorgan.
Ausserordentliche Mitteilungen oder spezielle Einladungen erfolgen mit Postversand.

10. **Archiv**

Zur Aufbewahrung wichtiger Akten- und Erinnerungsstücke unterhält der TVT ein Archiv. Dieses soll die Entwicklung sowie die Geschichte des TVT möglichst vollständig dokumentieren.

über die Teilnahme an Turnfesten sowie über wichtige gesellschaftliche Anlässe wie Turnfahrten etc. sind schriftliche Berichte abzufassen.

11. **Vollzugs- und Revisionsbestimmungen**

11. 1. **Zuständigkeit**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten des TVT kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Teilrevisionen sind die Änderungen bzw. Ergänzungen der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten des TVT sind vorgängig dem ZTV zur Genehmigung vorzulegen.

11. 2. **Auflösung / Fusion**

Die Auflösung des TVT oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, welche ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Der Auflösungs- / Fusionsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

11. 3. **Vermögensverwaltung**

Bei einer Auflösung des TVT muss das Vereinsvermögen dem ZTV zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden.

Die Verwaltung des Inventars und des Archivs sind durch die Auflösungsversammlung zu regeln.

Ein innert 15 Jahren mit gleichem Zweck neu gegründeter Verein, welcher auch Mitglied des ZTV ist, hat Anspruch auf das verwaltete Vermögen, das Inventar und das Archiv. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem ZTV zu.

12. **Schlussbemerkung**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine (Art. 60 ff. ZGB).

Die beantragten Statutenänderungen wurden am 27. Januar 2003 im Auftrag des ZV ZTV durch den Statutenverantwortlichen bestätigt.

Die durch die Generalversammlung 2003 beschlossenen Statutenänderungen ergänzen die Statuten 1998 und treten sofort in Kraft.

Winterthur, 2. April 1998 / 21. März 2003

Die Präsidenten: Peter Strassmann / Hansruedi Gomer

Die Aktuare: Ilario Boldo / Annette Erzinger